

Junge Liberale – KV Mannheim

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 3. Oktober 2007



Negative Religionsfreiheit: Abschaffung der „Kirchenaustrittsgebühr“

Die Jungen Liberalen Mannheim fordern die Landesregierung auf, die kommunalen Gebühren für einen Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr zu erlauben. Das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit darf nicht wegen Kosten der staatlichen Mitgliederverwaltung eingeschränkt werden. Die mit dem Austritt verbundenen Verwaltungskosten sind den Kommunen von der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu erstatten.

Die mittelfristige Forderung der Jungen Liberalen nach einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche im Sinne von kircheneigenen Beitragssystemen anstelle einer Kirchensteuer bleibt von dieser Übergangslösung unberührt.

Begründung:

Solche Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, dürfen von ihren Angehörigen nach derzeitiger Rechtslage eine Kirchensteuer* erheben. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Religionsgemeinschaft muss daher staatlich registriert und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Theoretisch sollen die Religionsgemeinschaften Ein- und Austritte ihrer Mitglieder selbstständig erfassen und den staatlichen Behörden umgehend mitteilen, damit die Kirchensteuer nur von Kirchenmitgliedern eingezogen wird. Faktisch kennen aber vor allem die großen Religionsgemeinschaften kein Austrittsrecht. Zum Schutze der negativen Religionsfreiheit (das Recht, *keiner* Religion anzugehören) gibt es für Mitglieder solcher Religionsgemeinschaften einen *Austritt mit bürgerlicher Wirkung*, für den in Baden-Württemberg das Standesamt zuständig ist. Der Staat behandelt den/die Ausgetretene/n dadurch als Nicht-Mitglied und zieht keine Kirchensteuer mehr ein. Die Bescheinigung sollte gut aufbewahrt werden, da jeder, der einmal als Kirchenmitglied geführt worden ist, sein Leben lang der Nichtmitgliedschaft beweispflichtig bleibt.

Der Austritt mit bürgerlicher Wirkung zieht jedoch wie fast jeder Verwaltungsakt eine Gebühr mit sich, die sich am tatsächlichen Aufwand orientieren soll und in den Abgabesatzungen der Gemeinden festgelegt wird. Je nach Gemeinde werden 10-70 Euro für den Austritt fällig (Quelle: www.service-bw.de, Stand 08/2007). Die so unterschiedliche und weiter ansteigende Gebührenhöhe lässt sich wohl eher mit der angespannten Finanzlage als mit verschiedenen Aufwandskosten der Kommunen erklären.

Insbesondere für finanziell schwächere Bürger/innen (z.B. Nicht- oder Geringverdiener) stellt die Gebühr eine faktische Austrittshürde dar und schränkt daher die negative Religionsfreiheit der Betroffenen ein (Im Vereinsrecht gilt eine solche Gebühr als unzulässige Erschwerung des Austritts). Mit kommunalen Haushaltslücken oder der staatlichen Übernahme von Aufgaben, die eigentlich die Kirchen übernehmen sollten, ist das nicht zu rechtfertigen

1 Die JuLis fordern seit langem eine konsequente Trennung von Staat und Religion. Die
2 bisherige Kirchensteuer ist demnach durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen
3 (vgl. „Konsequentere Trennung von Kirche und Staat“ [BL 99], „Freier Glaube im freien
4 Staat“ [NE 00]). Wir halten an diesen Forderungen ausdrücklich fest.
5
6 Da eine zeitnahe Umsetzung dieser Beschlüsse derzeit aber nicht realisierbar scheint, fordern
7 wir als sofortige Übergangslösung die Abschaffung der Austrittsgebühr, um das Grundrecht
8 der negativen Religionsfreiheit zu gewährleisten. Um die anfallenden Verwaltungskosten
9 nicht den finanziell ohnehin stark belasteten Kommunen aufzubürden, sollen die
10 Religionsgemeinschaften den Staat für die Übernahme ihrer Mitgliederverwaltung
11 aufkommensneutral entlohnen. Religionsgemeinschaften können diese Kosten
12 selbstverständlich umgehen, indem sie ihren Mitgliedern eigenständig einen Austritt
13 ermöglichen.
14
15
16 -----
17 *Der Begriff Kirche wird in diesem Zusammenhang synonym zu „Religionsgemeinschaft“
18 verwendet.